



Aktenzeichen: AD/149637/2018

Zirl, am 14.06.2018

Betrifft: Karin Niedermayer und Ing. Eberhard Niedermayer, Burgweg 1/2, 6170 Zirl

**Ladung Bauverhandlung:**

Zubauten zum Wohnhaus, Zubau Garage, Errichtung Solaranlage  
auf Grundstück 219 KG Zirl

## K U N D M A C H U N G

Karin Niedermayer und Ing. Eberhard Niedermayer, Burgweg 1/2, 6170 Zirl haben beim Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl um die baubehördliche Genehmigung für den westseitigen Zubau zum Wohnhaus zur Schaffung von zwei weiteren Wohneinheiten und einer Garage sowie die Errichtung einer Dachterrasse am Dach des Zubaus, auf Grundstück Nr. 219 KG Zirl, Burgweg 1, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß § 41 AVG 1991 und § 25 Tiroler Bauordnung 2011 die mündliche Verhandlung auf

**Montag, den 02.07.2018**

angeordnet.

**Die Amtsabordnung tritt um ca. 9:00 Uhr am Baugrundstück,  
Burgweg 1, Gst. Nr. 219 zusammen.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/  
/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur  
Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische  
Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung  
anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich  
durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu  
lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte  
Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen  
Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine  
Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch  
seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder

- durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 AVG 1991 nicht berücksichtigt werden.

**Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung beim Marktgemeindeamt Zirl, Abteilung Bauamt & Infrastruktur, Bühelstraße 1, 6170 Zirl, während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden, zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf.**

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden eingelangt sein. Spätestens in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Zirl unter <http://mg.zirl.at> kundgemacht.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG

**Zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen:  
vom 14.06.2018 bis 02.07.2018**

**Der Bürgermeister**

**i.V. VBgm. Iris Zangerl-Walser**



**Dieses Dokument wurde von Iris Zangerl-Walser elektronisch gefertigt und amtssigniert.**

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.zirl.at](http://www.zirl.at)

Signatur aufgebracht am 13.06.2018